



Teilzonenreglemente in den Spezialzonen Ortsbilderhaltung

Mutationen

Bestimmungen betreffend Solaranlagen

Beschlussfassung



Inhalt

Erlass	1
1. Mutation Teilzonenreglement Birmatt (12 / TZRS / 4).....	2
2. Mutation Teilzonenreglement Lerchengarten (12 / TZRS / 5).....	3
3. Mutation Teilzonenreglement Muttenerstrasse / Friedensgasse (12 / TZRS / 6)	4
4. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Stausee (12 / TZRS / 7)	5
5. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Rheinpark (12 / TZRS / 8).....	6
6. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Bruderholzstrasse (12 / TZRS / 9)	7
Beschlüsse und Genehmigung	8

Impressum

Verfasserin



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Philipp Spinatsch

Stand

Beschlussfassung

Datum

30.04.2024

Dateiname

12008_TZR_Mutation_20240430_Beschlussfassung.docx

Erlass

Die Einwohnergemeinde Birsfelden erlässt, gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die vorliegenden Mutationen der Teilzonenreglemente in den Spezialzonen Ortsbilderhaltung.

1. Mutation Teilzonenreglement Birmatt (12 / TZRS / 4)

Rechtskräftiger Art. 4a Abs. 3 Teilzonenreglement Birmatt (orientierend)

³ Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf der von der Strasse abgewandten Seite zulässig.

Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen Gebäude- und Dachseiten zu platzieren.

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Mutation Art. 4a Abs. 3 Teilzonenreglement Birmatt (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (Beispiel) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (Beispiel).

³ Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf der von der Strasse abgewandten Seite zulässig.

~~Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen Gebäude- und Dachseiten zu platzieren.~~

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Art. 4a Abs. 3 Teilzonenreglement Birmatt nach Mutation (orientierend)

³ Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf der von der Strasse abgewandten Seite zulässig.

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

2. Mutation Teilzonenreglement Lerchengarten (12 / TZRS / 5)

Rechtskräftiger Art. 4a Abs. 5 Teilzonenreglement Lerchengarten (orientierend)

⁵ Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen Gebäude- und Dachseiten zu platzieren. Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satelitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet. Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Mutation Art. 4a Abs. 5 Teilzonenreglement Lerchengarten (rechtsverbindlich)

*Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (*Beispiel*) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (*Beispiel*).*

⁵ ~~Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen Gebäude- und Dachseiten zu platzieren.~~ Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet. Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Art. 4a Abs. 5 Teilzonenreglement Lerchengarten nach Mutation (orientierend)

⁵ Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet. Mobilfunk-Sendeanlagen sind nicht gestattet.

3. Mutation Teilzonenreglement Muttenzerstrasse / Friedensgasse (12 / TZRS / 6)

Rechtskräftiger Art. 4a Abs. 2 Teilzonenreglement Muttenzerstrasse / Friedensgasse (orientierend)

² Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf den von der Strasse abgewandten Gebäude- und Dachseiten zulässig.

Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen von der Strasse abgewandten Gebäude- und Dachseiten zu platzieren.

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk- Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Mutation Art. 4a Abs. 2 Teilzonenreglement Muttenzerstrasse / Friedensgasse (rechtsverbindlich)

*Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (**Beispiel**) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (**Beispiel**).*

² Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf den von der Strasse abgewandten Gebäude- und Dachseiten zulässig.

~~Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind im Sinne von Art. 34 des ZRS Birsfelden, auf den rückwärtigen von der Strasse abgewandten Gebäude- und Dachseiten zu platzieren.~~

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk- Sendeanlagen sind nicht gestattet.

Art. 4a Abs. 2 Teilzonenreglement Muttenzerstrasse / Friedensgasse nach Mutation (orientierend)

² Dacheinschnitte sind nur rückseitig, auf den von der Strasse abgewandten Gebäude- und Dachseiten zulässig.

Empfangsanlagen für TV, Radio- und Satellitenempfänger sind weder auf den Dächern noch an den Fassaden gestattet.

Mobilfunk- Sendeanlagen sind nicht gestattet.

4. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Stausee (12 / TZRS / 7)

Rechtskräftiger Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Stausee (orientierend)

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten sind Solaranlagen zulässig. Diese müssen mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten auch für technische Aufbauten.

Mutation Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Stausee (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (~~Beispiel~~) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (~~Beispiel~~).

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten ~~sind Solaranlagen zulässig. Diese~~ müssen **technische Aufbauten** mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. ~~Diese Bestimmungen gelten auch für technische Aufbauten.~~

Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Stausee nach Mutation (orientierend)

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten müssen technische Aufbauten mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.

5. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Rheinpark (12 / TZRS / 8)

Rechtskräftiger Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Rheinpark (orientierend)

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten sind Solaranlagen zulässig. Diese müssen mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.

Mutation Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Rheinpark (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (Beispiel).

~~⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten sind Solaranlagen zulässig. Diese müssen mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.~~

Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Rheinpark nach Mutation (orientierend)

...

6. Mutation Teilzonenreglement Hochhäuser Bruderholzstrasse (12 / TZRS / 9)

Rechtskräftiger Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Bruderholzstrasse (orientierend)

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten sind Solaranlagen zulässig. Diese müssen mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten auch für technische Aufbauten.

Mutation Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Bruderholzstrasse (rechtsverbindlich)

*Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (*Beispiel*) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (*Beispiel*).*

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten ~~sind Solaranlagen zulässig. Diese~~ müssen **technische Aufbauten** mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attika**a**ufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. ~~Diese Bestimmungen gelten auch für technische Aufbauten.~~

Art. 5 Abs. 5 Teilzonenreglement Hochhäuser Bruderholzstrasse nach Mutation (orientierend)

⁵ Auf den Flachdächern der Attikaaufbauten müssen technische Aufbauten mindestens 2.50 m vom Dachrand der Attikaufbauten zurückversetzt werden und dürfen eine max. Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde Birsfelden

Beschluss des Gemeinderates: _____

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____

Referendumsfrist: _____

Abstimmung: _____

Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. ____ vom _____

Auflagefrist: _____ bis _____

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Christof Hiltmann

Martin Schürmann

Kanton Basel-Landschaft

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Die Landschreiberin

Elisabeth Heer Dietrich